

I.

Zu §. 1. des Gesetzes vom 2. Novbr. 1846.

Auch die Verarbeitung der Runkelrüben zu einer Zucker-Flüssigkeit oder Syrop ist der hier gedachten Steuer in deren jeweilig bestimmtem Betrage unterworfen.

II.

Zu §§. 17—21 desselben Gesetzes.

Denjenigen, welcher es unternimmt, dem Staate die Rübenzucker-Steuer zu entziehen, namentlich, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichtes der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht, trifft neben der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, wenn er nicht mit einer härteren Strafe belegt wird, mindestens die Defraudations-Strafe. Wenn sich in einem solchen Falle der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen läßt, tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

Es bewendet jedoch auch in dem Falle, wenn die Steuer mittelst Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Ermittlung des Gewichtes der Rüben führen, verkürzt wird, wie rüchichtlich der Fälle unter 2 und 3 in dem §. 17, bei einer Ordnungstrafe nach Maßgabe der §§. 26 und 27. des Gesetzes, dasern der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchstseligenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insigne versehen lassen.

Gefeschen Schloß Trierstein, am 15. Januar 1855.

(L. S.)

Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Beetschneider.